

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 23 (1926)

Heft: 4

Artikel: Die Armenstreike in der Schweiz

Autor: Joss, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Barunterstützung in beiden Fällen ist aber eine erträgliche und würde nicht viel höher sein als die Uebernahme und Verpflegung der Personen im Armenhause. Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse in beiden Fällen dürften daher — es folgen die von uns gewünschten Ansätze — die verlangten Beträge die Kosten der Armenhausversorgung nicht erheblich übersteigen, und es wäre andererseits den Unterstützungsbedürftigen besser gedient, als mit der Verbringung ins Armenhaus.

4. Sollten sich aber die Verhältnisse der beiden Familien derart verschlechtern, daß der Unterstützungsbetrag erheblich vermehrt werden müßte, bleibt der Heimatgemeinde immerhin das Recht gewahrt, den Heimruf für eine oder beide Familien zu verlangen und weitergehende Barunterstützungen, die dauernd werden sollten, zu verweigern. In der Schlußverfügung werden unsere Ansätze in der Hauptsache geschickt, und das Begehren auf Heimruf seitens der Rekursinstanz wird abgelehnt.

Auch das Kantonal Komitee der Stiftung für das Alter, welches den einen Petenten bereits seit längerer Zeit, im Ganzen mit über 600 Fr. unterstützt hat, wendete sich mit einer Eingabe an die heimatliche Armenbehörde — umsonst, die letztere ließ es auf den Rekurs ankommen und muß nun zahlen. In den Erwägungen der Regierung scheint der ökonomische Standpunkt etwas scharf herausgearbeitet zu sein. Es scheint einzig die Erwägung den Ausschlag gegeben zu haben, daß die auswärtige Unterstützung effektiv nicht viel höher kommt als das Armenhaus. Ich hätte es gern gesehen, wenn die Regierung Anlaß genommen hätte, über das Recht und die Voraussetzungen der Armenhausversorgung weniger relativ, sondern mit grundsätzlicher Deutlichkeit Stellung zu nehmen. Die Frage ist ja weniger eine Frage des äußern Rechtes, als eine Frage der Menschlichkeit und der Rücksichtnahme auf das Alter. Wir freuen uns aber, daß aus dem Rekursentscheid dennoch die Einladung an die Nachkommen Stauffachers herausklingt: Sieh vorkwärts, Werner, und nicht hinter dich!

E. Marty, Pfarrer, Winterthur-Löß.

Die Armenkreise in der Schweiz.

Von Dr. H. Jofz, Bern.

In den „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“ (1925, Heft 3), betitelt Arealstatistik der Schweiz, findet sich auch eine Veröffentlichung über „Die Armenkreise“. Auf Grund der dortigen Angaben sei darüber folgendes berichtet:

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 läßt für die amtliche Gemeindearmenpflege sowohl das Bürgerprinzip wie das Territorialprinzip zu.

Die Schweiz weist im Ganzen 3164 Armenkreise auf, und zwar 2237 nach dem Bürgerprinzip, 666 nach dem Territorialprinzip und 261, welche alle auf den Kanton Tessin entfallen, nach einem gemischten System. Die Armenkreise der ersten beiden Gruppen verteilen sich auf die Kantone folgendermaßen:

	Bürgerlich	Territorial für Kantonsbürger	Territorial für Kantonsfremde
Zürich	169	—	—
Bern	60	488	—
Luzern	107	—	—
Uri	18	—	—
Schwyz	30	—	—
Unterwalden ob dem Wald	7	—	—
Unterwalden nid dem Wald	6	—	—
Glarus	30	—	—
Zug	11	—	11
Freiburg	284	—	—
Solothurn	131	—	—

	Bürgerlich	Territorial für Kantonsbürger	Territorial für Kantonsfremde
Basel-Stadt	3	—	1
Basel-Land	73	1	—
Schaffhausen	36	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	—	—
Appenzell S.-Rh.	2	5	—
St. Gallen	99	—	91
Graubünden	222	5	—
Nargau	245	—	—
Thurgau	127	—	—
Waadt	388	—	—
Wallis	169	—	—
Neuenburg	—	63	—
Genf	—	1	—

In einzelnen Kantonen sind außerdem die Armenkreise noch in Aufsichtsbezirke gruppiert; so hat Bern, wo die Aufsicht sich insbesondere auf die Armenversorgung bezieht, gegen 100 Armeninspektoratsbezirke. In Graubünden führen die Kreisarmenkommissionen die direkte Aufsicht über die Gemeindearmenpflege.

Der Bund selbst hat die ihm durch die Verfassungsrevision zugewiesene Regelung der Armenpflege für die im Niederlassungs- oder Aufenthaltskanton „Kantonsfremden“ auf der Grundlage des Territorialprinzips getroffen. In den Kantonen Zug und St. Gallen wurde das Unterstützungswesen nach dem Territorialprinzip (d. h. nach dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsort) auch unmittelbar auf die politischen Gemeinden übertragen, so daß nun in diesen beiden Kantonen neben bürgerlichen auch territoriale Armenkreise bestehen. Und zwar handelt es sich im Kanton Zug und zunächst auch im Kanton St. Gallen lediglich um die Fürsorge für Kantonsfremde gemäß Bundesgesetz.

Der aus der Bundesverfassung von 1874 sich ergebende Grundsatz, daß vorübergehend verarmte Schweizerbürger am Wohnort zu unterstützen seien, ging in neuerer Zeit im Kanton St. Gallen von der sogenannten interkantonalen auch auf die interkommunale Armenpflege über. Die Wohngemeinde hat hier für Einwohner, welche in anderen st. gallischen Gemeinden heimatberechtigt sind, bei vorübergehender Verarmung die Unterstützungspflicht. Dabei steht ihr allerdings das Regreßrecht für die Hälfte des Unterstützungsbetrages auf die Heimatgemeinde und für 20 Prozent auf den Staat zu. Auch im Kanton Luzern besteht seit Dezember 1923 ein neues Armengesetz. Dieses Gesetz bestimmt als Organ der Armenpflege den Gemeinderat, bezw. Ortsbürgererrat, dem auch die Unterstützung der armen Kranken nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zufällt. In die Unterstützungskosten teilen sich die Ortsbürgergemeinde des Heimat- und Wohnortes bei allen kantonsbürgerlichen Armen, die mindestens zwei, aber noch nicht 20 Jahre in der Gemeinde niedergelassen sind. Nach zwanzigjähriger ununterbrochener Niederlassung in einer luzernischen Gemeinde erfolgt ohne weiteres Einbürgerung.

In Basel besteht eine allgemeine Armenpflege, die Kantonsfremde über das Bundesgesetz hinaus aus freiwilligen und staatlichen Mitteln unterstützt.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit bestand zwischen den einzelnen Kantonen ein sogenanntes Notstandskonkordat, nach welchem ihre auswärtigen, im Konkordatsgebiet wohnenden Angehörigen im Verarmungsfall am Wohnort zu unterstützen waren. Dabei hatten die Armeninstanzen des Wohn- und des Heimatkantons die

Unterstützungsmittel zu gleichen Teilen aufzubringen, wofern diese nicht von anderer Seite, z. B. aus dem eidgenössischen Fonds für Hilfsbedürftige, genommen werden konnten. Am 1. Juli 1923 trat dann unter 10 Kantonen ein neues Konkordat in Kraft, das entgegen Art. 45 der Bundesverfassung bestimmt, daß ihre auswärtigen im Konkordatsgebiet befindlichen Angehörigen in der Regel nach zweijähriger Niederlassung den Unterstützungswohnsitz erwerben, wobei aber die heimatlichen Armeninstanzen an die Unterstützungsmittel einen der Niederlassungsdauer angemessenen Beitrag zu leisten haben.

Das reine Territorialprinzip in der Gemeindefürsorge haben bloß die Kantone Bern und Neuenburg. Bern sieht die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nach zweijähriger Niederlassung vor. In Neuenburg wird der niedergelassene Kantonsangehörige von dem Augenblicke an in der Wohngemeinde unterstützungsberechtigt, wo er die Niederlassung erwirbt.

Den alten Bürgergemeinden und den Zünften in der Stadt Bern wurde jedoch die Konzession gemacht, ihre burgerliche Armenpflege fortzuführen.

Was diese Bürgergemeinden anbetrifft, ist folgendes darüber zu bemerken:

Zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bildeten sich in den verschiedenen Einwohnerchaften sogenannte Bürgerchaften aus. Dies geschah, um die Zahl derjenigen einzuschränken, die auf die Mitbenutzung der Almenden und anderer Gemeingüter, sowie auf die Armenunterstützung und die Zulassung zu öffentlichen Ämtern Anspruch erhoben. Die Territorialgemeinden wurden dadurch in Bürgergemeinden umgewandelt, den Bürgerchaften standen als Geduldete die Hinterläßen gegenüber.

Die Helvetische Republik wollte nur Einwohnerchaften anerkennen, war aber gezwungen, hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege eine Konzession an die Bürgerchaften zu machen.

Im neugeschaffenen Bundesstaat von 1848 wurden wie zur Zeit der helvetischen Republik die nach Einwohnerchaften gebildeten Gemeinden die staatlichen Organe. Da aber damals noch sämtliche Kantone die auf dem Gemeindebürgerrecht basierende offizielle Armenpflege besaßen, mußte in der Bundesverfassung und in deren Ausführungsgezet betreffend die Heimatloseinbürgerung (1850) als Grundlage für das Kantonsbürgerrecht das die Unterstützung im Verarmungsfall garantierende Gemeindebürgerrecht beibehalten werden.

Im Kanton Zürich verwandelten sich die Bürgergemeinden in gemischte Gemeinden, bei denen die Funktionen von politischen Gemeinden in den Vordergrund traten. Daneben vermochten sich in diesem Kanton kleinere Realgemeinden, denen später der Name „Zivilgemeinden“ beigelegt wurde, noch zu behaupten.

Im alten Kantonsteil Bern machte man den Versuch, die Armenpflege den Bürgergemeinden abzunehmen, und statt dessen die Staatsarmenpflege unter möglichster Entlastung durch freiwillige Kirchspielsarmenvereine einzuführen. Da jedoch die Kirchspielsarmenvereine sich nicht zu entwickeln vermochten, mußten deren Aufgaben schließlich der Einwohnerchaft obligatorisch überbunden werden. Mit dieser sogenannten Schenk'schen Armenreform von 1857 wurde somit der Armenpflege das Territorialprinzip zugrunde gelegt. Bei diesem Prinzip ist das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall nicht mehr an den Bürgerbrief, sondern an das Kantonsbürgerrecht und den Niederlassungsschein gebunden. Das Territorialprinzip kam in der Bundesverfassung von 1874 in den Niederlassungsbestimmungen zur Anerkennung. In Bern wurde es 1898 über den ganzen Kanton ausgebreitet. Auch im Kanton Neuenburg, wie schon erwähnt, kam es anlässlich der Neuordnung des Gemeindefwesens 1887/89 zur Anwendung.

Für das Vormundchaftswesen haben übrigens einzelne Kantone schon nach der

Selbetischen Republik den Grundsatz der Gleichstellung der Bürger und der Nieder-
gelassenen in den politischen Gemeinden aufgenommen.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Rechts der Bürgerregister-
führung ist schließlich ebenfalls an die Behörden politischer Gemeinden übergegangen,
so z. B. in Bern nach dem Gemeindegesetz von 1907.

Die alten Realbürgergemeinden bestehen heute in verschiedenen Kantonen, so-
weit sie sich nicht schon aufgelöst haben, nur noch als Nutzungskorporationen (in
Bern als Bürgergemeinden, in Zürich als Zivilgemeinden, in Nidwalden als Kor-
porationsgemeinden und im Tessin als Patriziati).

Das Gemeindebürgerrecht hat eine Entwicklung erfahren, wonach aus dem ur-
sprünglichen Realbürgerrecht ein eigentliches politisches Bürgerrecht entstanden ist.
Das Recht der freien Niederlassung, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Heimat-
loseneinbürgerung usw. mußten diese Entwicklung herbeiführen. Die bürgerlichen
Nutzungen vermochten den Bevölkerungsverschiebungen nicht standzuhalten; die Er-
werbsoffenen außerhalb der Heimatgemeinde wurden im allgemeinen den bür-
gerlichen Nutzungen vorgezogen; denn um daran teilnehmen zu können, mußte man
in der Regel in der Heimatgemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Jeder Schweizerbürger muß in einer schweizerischen Gemeinde ein Heimatrecht
besitzen; aber nicht jedem stehen in seiner Bürgergemeinde noch Nutzungsrechte zu.
Personen, die in einer Gemeinde gewisser Kantone das Gemeindebürgerrecht er-
werben, müssen außerdem, um an den Bürgergütern nutzungsberechtigt zu werden,
sich in die betreffende Korporation noch besonders einkaufen. So ist z. B. jeder
Zunftgenosse der Stadt Bern Stadtbürger und Gemeindebürger, aber nicht jeder
Gemeindebürger der Stadt ist Zunftgenosse und Stadtbürger.

Das Kriterium der heutigen Bürgergemeinden liegt nicht mehr wie früher in
Nutzungsgütern, sondern bloß noch im Recht zur Ausstellung von Bürgerbriefen.
Aber auch die Behörden der politischen Gemeinden haben heute die Befugnis der
Bürgerrechtserteilung.

Ueber die Einteilung der Armenkreise im einzelnen sei noch folgendes festgestellt:

In Appenzell S.-Rh., mit Ausnahme von Oberegg, ist die amtliche Armen-
pflege für die im innern Landesteil befindlichen Angehörigen nach den 5 politischen
Gemeinden dezentralisiert. Es bestehen also hier neben dem allgemeinen, der Aus-
wärtigen-Armenpflege dienenden bürgerlichen Armenkreis noch 5 territoriale Ar-
menkreise, die aber mehr den Kreisen der Armenpflege nach dem Oberfelder-System
entsprechen. In Genf findet sich die amtliche Armenpflege der 48 Gemeindebürger-
schaften im „Hospice général“ zentralisiert, so daß der ganze Kanton einen
Territorialarmenkreis bildet. In Basel-Land hat Birsfelden durch Anwendung des
sich auf die Bürgerchaften beziehenden Armengesetzes für die Einwohnerschaft e i n e n
Territorialkreis geschaffen. Auch einzelne bündnerische Gemeinden haben dem obli-
gatorischen bürgerlichen Armenkreis fakultativ einen territorialen Armenkreis bei-
gefügt.

Ein gemischtes Prinzip in der Gemeindearmenpflege hat der Kanton Tessin.
Hier beruht die Armenpflege bei Ansässigkeit in der Heimatgemeinde und bei einer
Niederlassung in einer andern Tessinergemeinde von weniger als 20 Jahren auf
dem Bürgerprinzip, bei einer Niederlassung von 20 Jahren hinweg auf dem Terri-
torialprinzip.

Infolge der 1850 vom Bund angeordneten Heimatloseneinbürgerung wurden
die israelitischen Ghettos zu aargauischen Ortsbürgerchaften erhoben und damit die
israelitischen Armenkreise Neu-Lengnau und Neu-Endingen geschaffen. Die Bun-
desverordnung bewirkte ferner die Teilung der großen Bürgerchaften des alten

Landes Uri, des altgefryten Landes Schwyz, der Landschaft March, des alten Hochgerichtes Disentis in ursprünglich für bürgerliche Nutzungszwecke gebildete und dann zu politischen Gemeinden entwickelte Territorialabschnitte, wodurch entsprechende bürgerliche Armenkreise entstanden sind. Von diesem Vorgang blieben nur die Landschaft Urseren und der innere Landesteil von Appenzell S.-Rh. unberührt. Durch die Heimatloseneinbürgerung hat ferner Rolle einen zweiten bürgerlichen Armenkreis erhalten, indem die „Corporation française“ (Nachkommen von Refugierten) zu einer besonderen Bürgersektion mit eigener Armenpflege erhoben wurde.

Endlich sei noch erwähnt, daß verschiedene paritätische Bürgerchaften konfessionell getrennte Armenkreise haben. Im Kanton Thurgau richten sich diese Armenkreise im allgemeinen nach der Kirchgemeindeeinteilung; im Hinblick auf die Konvertiten sind sämtliche Gemeindebürgerchaften evangelischen und katholischen Armenkreisen zugeteilt, und es gehören den katholischen Armenkreisen nicht nur Römischkatholische, sondern auch Altkatholische und die in gemischten Ehen lebenden evangelischen Frauen von Katholiken an.

Schweiz. Der Schweizerische Vincenzverein zählte im Jahr 1924 in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf 86 Konferenzen mit 1698 Mitgliedern, am meisten im Kanton Freiburg: 18 mit 685 Mitgliedern. Es wurden 1639 Familien besucht und mit Geld im Betrage von 20,249 Fr. und mit Naturalspenden im Betrage von 168,904 Fr. unterstützt. Geholfen wurde auch durch die Tätigkeit des Laienapostolates, Anregung zum Kirchenbesuch, Regelung von ungültigen Ehen (14 in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Genf), Ausgabe von guter Lektüre in Form von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Indessen verfügen nur zwei Konferenzen über kleine Bibliotheken. In verschiedenen Vereinen wird eine Kleiderkammer geführt, sei es allein oder in Verbindung mit weiblichen Vereinen. Es wird ferner gepflegt die Jugendfürsorge, die Uebernahme von Vormünder- und Patenstellen, die Berufsberatung und Krankenfürsorge. Für verschiedene Werke wurden 19,068 Fr. ausgeworfen. Die Gesamtausgaben betragen: 233,661 Fr. W.

Baselland. Der Landrat beschloß Revision des Armengesetzes auf territorialer Grundlage.

Schaffhausen. Die kantonale Armendirektion hat einen Entwurf für ein neues Armengesetz ausgearbeitet.

Schwyz. Im Jahre 1924 wurden 59 Männer und 14 Frauen in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach-Schwyz eingeliefert, total 73 Personen. Sie verteilen sich auf die Kantone: Schwyz 36, Uri 9, Wallis 8, Glarus 7, St. Gallen und Nidwalden je 3, Obwalden, Zug, Zürich, Luzern je 1. Ausländer: Deserteur-Refraktäre: Frankreich, Rumänien und Rußland je 1. Die Berufsverhältnisse der Eingewiesenen sind folgende: Landwirtschaft 17, Handwerker 18, Baganten 12, Dienstboten und Fabrikarbeiter 19, Handlanger 6. Gegenüber dem Vorjahr ist eine kleine Abnahme im Bestand der Insassen zu verzeichnen. Die Arbeitsgelegenheit war normal. M.

— Mit dem 1. April 1924 wurde vom Regierungsrat ein kantonales Schutzaußsichtsamit für die aus der Strafanstalt St. Gallen und die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach entlassenen Kantonsbewohner geschaffen. Die Amtsstelle versieht Herr Frühmesser Ad. Kamber in Schwyz. Im Jahre 1924 wurden plaziert 25 Personen. 15 Personen haben sonst die Dienste des Amtes in Anspruch genommen. 6 Personen wurden rückfällig, trotzdem gut für sie gesorgt war. Im Jahre 1924 wurde